

Allgemeine Bewerbungsbedingungen

1	Allgemeine Erläuterungen	2
1.1	Einführung	2
1.2	Sprache	2
1.3	Form des Angebots	2
1.4	Inhalt und Gestaltung des Angebots	2
1.5	Nebenangebote	3
1.6	Mehrere Hauptangebote	3
1.7	Übersendung des Angebots	3
1.7.1	Elektronische Übersendung	3
1.7.2	Adressen	3
1.8	Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots	4
1.9	Angebotserstellungskosten	4
1.10	Einbeziehung von Skonto	4
1.11	Preisprüfung	4
1.12	Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften	4
2	Fristen	4
2.1	Frist für Bieteranfragen	4
2.2	Angebotsfrist	5
2.3	Bindefrist	5
3	Bewerber / Bieter	5
3.1	Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften	5
3.2	Unterauftragnehmer	5
3.3	Bevorzugte Bewerber / Bieter	6
4	Wertung der Angebote	6
5	Mitteilungen und Bekanntmachungen	6
5.1	Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	6
5.2	Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	6

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Die Allgemeinen Bewerbungsbedingungen sind bei Erstellung und Abgabe von Angeboten zu beachten, um Fehler und einen damit verbundenen Ausschluss vom Vergabeverfahren zu vermeiden.

Die Bewerbungsbedingungen setzen sich aus diesen Allgemeinen und den Besonderen Bewerbungsbedingungen zusammen. Die Besonderen Bewerbungsbedingungen gehen den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so haben Sie uns als öffentliche Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist vorrangig die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu nutzen.

1.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und die Korrespondenz mit der Vergabestelle in deutscher Sprache zu führen.

1.3 Form des Angebots

Dieses Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Dies bedeutet, dass Angebote nur elektronisch abgegeben werden können. Eine anderweitige Angebotsabgabe (z.B. per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Verwendung einer zugelassenen elektronischen Signatur und die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform. Eine Übersicht und Hinweise zu den von der e-Vergabe unterstützten elektronischen Signaturen finden Sie unter <http://www.evergabe-online.info/signaturen>.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote und die mit ihnen einzusendenden Formulare müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

1.4 Inhalt und Gestaltung des Angebots

Abgesehen vom Angebotsformular können die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen und Eignungsnachweise auch als Kopie bzw. Scans über die e-Vergabe übersandt werden, falls im Einzelfall nicht die Vorlage der Originaldokumente verlangt wird. Im Übrigen müssen Originale auf Verlangen zur Einsichtnahme nachgereicht werden.

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

Die Signatur im Angebotsformular bezieht sich auf alle Teile des Angebotes, und, sofern Nebenangebote zugelassen sind, auch auf diese. Die Signatur bezieht sich insbesondere auch auf beigefügte Erklärungen und Nachweise sowie auf eventuelle ergänzende Angaben.

1.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die von den Vertragsunterlagen abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Die Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen erfüllen. Ob Nebenangebote zugelassen sind, ergibt sich aus der Bekanntmachung. Wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind, werden dennoch eingereichte Nebenangebote nicht berücksichtigt.

Form von Nebenangeboten

Nebenangebote sind als gesonderte Anlage zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und aussagekräftig zu formulieren. Auf dem Angebotsformular ist auf Nebenangebote hinzuweisen; die Anzahl der Nebenangebote ist anzugeben.

1.6 Mehrere Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben, es sei denn, die Vergabeunterlagen lassen diese ausdrücklich zu. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

1.7 Übersendung des Angebots

1.7.1 Elektronische Übersendung

Ihr Angebot ist elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente „Angebotsassistent (AnA)“ zu übermitteln. Der AnA verschlüsselt Ihr Angebot und ermöglicht Ihnen die elektronische Übersendung an die im AnA voreingestellte Adresse. Ihr Angebot sollte einen Umfang von 250 MB nicht überschreiten. Ferner sollten alle zu einem Angebot bzw. Los gehörenden Dokumente in einem Sendevorgang zur Plattform übertragen werden. Nach dem Eingang Ihres Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Kurze Zeit nach der Absendung Ihres Angebotes können Sie eine elektronische Eingangsbestätigung abrufen, die neben dem Eingangszeitpunkt einen eindeutigen Kontrollwert des abgegeben Angebotes enthält. Sollte Ihnen keine Eingangsbestätigung zugehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der technischen Hotline der Vergabeplattform auf oder geben Sie ihr Angebot erneut ab. Auch wenn Ihnen sonstige technische Störungen auffallen sollten, kontaktieren Sie bitte umgehend die Hotline.

Technische Hotline der e-Vergabe-Plattform des Bundes:

Telefon: +49 22899 610-1234

E-Mail: support@bescha.bund.de

1.7.2 Adressen

Im AnA ist die Adresse <http://www.evergabe-online.de/> für elektronische Angebote fest hinterlegt. Übersendungen von Angebotsmustern und Proben sind ausschließlich an die Hausadresse zu bewirken:

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Brühler Straße 3
53119 Bonn

Angebotsmuster und Proben können getrennt vom Angebot übersandt werden und müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.8 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig ist. Es sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

1.9 Angebotserstellungskosten

Für die Erstellung des Angebots und der ggf. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Bieters zu übersenden.

1.10 Einbeziehung von Skonto

Nur angebotenes Skonto von mindestens 10 Tagen geht in die Wertung ein. Hier finden sowohl der angebotene Skontosatz als auch die Skontofrist unter Einbeziehung der Finanzierungssätze des Bundes Anwendung.

1.11 Preisprüfung

Es findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Auftraggeberin behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

1.12 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verordnung über Preise, VOPR 30/53
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Die aktuelle Fassung der jeweiligen Vorschrift finden Sie unter <http://www.beschaffungsamt.de>

2 Fristen

2.1 Frist für Bieteranfragen

Da die Auftraggeberin gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollen Auskünfte zur Vergabe

bis spätestens 8 Tage vor Angebotsende angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

2.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.

2.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3 Bewerber / Bieter

3.1 Arbeitsgemeinschaften / Bietergemeinschaften

Der Begriff der Bietergemeinschaft erfasst den Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bietergemeinschaften müssen im Angebot alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des an sie übertragenen Leistungsteils angeben. Mit der Signierung des Angebotsformulars erklärt der Unterzeichner:

1. dass er durch die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft für die Abgabe von Erklärungen zur Eignung der einzelnen Mitglieder sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigt ist,
2. dass sich die Mitglieder für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Die Vollmachtsurkunde und die Eigenerklärungen des jeweiligen Mitglieds können gesondert nachgefordert werden.

Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist unzulässig.

3.2 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die Teile der ausgeschriebenen Leistung für den Hauptauftragnehmer erbringen. Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers. Der Hauptauftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber alleine verantwortlich.

Bei vollständiger oder teilweiser Übertragung der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer sind diese zu benennen und Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils darzustellen. Mit der Unterzeichnung des Angebotsformulars erklären Sie, dass Ihnen zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen werden und dass diese sich Ihnen gegenüber zur

Leistungserbringung im Falle der Zuschlagserteilung verpflichten. Sie sind verpflichtet, Ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

3.3 Bevorzugte Bewerber / Bieter

Nach §§ 141, 143 SGB IX zählen hierzu die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und die Blindenwerkstätten.

Eine Bevorzugung nach den Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Verbindung mit §§ 141, 143 SGB IX ist nach derzeitiger Rechtslage nur in Vergabeverfahren möglich, deren geschätzte Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Sofern ein Bevorzugungstatbestand berücksichtigt werden soll, ist dieser vom Bewerber/Bieter nachzuweisen.

4 Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der Wertungskriterien aus den Vergabeunterlagen ermittelt.

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

5.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Die Auftraggeberin informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens auf Antrag gemäß §§ 19 Abs. 1 VOL/A, 22 EG VOL/A.

Die beantragten Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden über die e-Vergabe-Plattform des Bundes in den Arbeitskorb des Bewerbers gelegt.

5.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten der Auftraggeberin ergeben sich aus §§ 19 Abs. 2 VOL/A, 23 EG VOL/A, 35 VSVgV, 14 VOF. Danach sind grundsätzlich der Name des Auftragnehmers, der Auftragsgegenstand und (ausgenommen die Fälle des § 19 Abs. 2 VOL/A) der Auftragswert bekannt zu geben. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe zuwider laufen, teilen Sie dies der Auftraggeberin bitte unverzüglich mit. Die Auftraggeberin entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.